



Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz der Grundschule Markelfingen Schuljahr 2021/22

Liebe Eltern,

bitte beachten Sie folgende Hygienehinweise und besprechen Sie diese mit Ihrem Kind. Wenn Ihr Kind wieder zur Schule geht, ist es absolut notwendig, dass es sich an diese Maßnahmen halten kann. Die Maßnahmen gelten auf dem gesamten Schulgelände, auch auf dem Pausenhof. Die Kinder müssen den Anweisungen der Lehrkräfte unbedingt Folge leisten. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind auch den Schulweg (Abstand). Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Seib
Rektorin

Bitte geben Sie nur den unteren Abschnitt unterschrieben an die Schule zurück. Falls Sie keinen Drucker haben, können Sie auch einen handgeschriebenen Zettel mit gleichem Text abgeben.

Rücklaufzettel Hygienemaßnahmen

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Wir haben die Hygienehinweise zur Kenntnis genommen, mit unserem Kind besprochen und das richtige Verhalten eingeübt.

Datum: _____ Unterschrift: _____



Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz der Grundschule Markelfingen

Es sind weiterhin besondere Hygienemaßnahmen erforderlich. Dieser Maßnahmenkatalog wird regelmäßig nach den aktuellen Vorgaben aktualisiert.

Jeder Grundschüler hat nach jedem Ferienabschnitt eine Gesundheitsbestätigung vorzulegen. Wird diese nicht abgegeben, darf der Schüler die Schule nicht besuchen.

1. Was muss jede einzelne Person beachten?

1.1. Ankommen im Schulhaus

- Vor dem Betreten des Schulgeländes muss ein Mund - Nasen - Bedeckung angelegt werden.
- Klasse 3 und Klasse 4 betreten das Schulhaus über die braune Eingangstür. Klasse 1 und Klasse 2 betreten das Schulhaus über den Wintergarten.
- Nach dem Betreten des Schulhauses sind die Hände sofort zu waschen.

1.2. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren (vor allem Mund/Augen/Nase).
- Nicht unbedingt notwendige Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln sollten vermieden werden.
- Gegenstände, z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien sollen möglichst nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Es wird mehr Beachtung auf die Oberflächenreinigung gelegt, indem häufig genutzten Flächen, wie zum Beispiel Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen - und Fenstergriffe), Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen), Computermäuse, Tastaturen oft gereinigt, bzw. abgewischt werden.
- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene haben auch weiterhin im Schulgebäude das Abstandsgebot von 1,5m einzuhalten.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie Türklinken minimieren oder nicht mit der vollen Hand, bzw. den Fingern anfassen, sondern den Ellenbogen benutzen.

1.3. Händewaschen

Die Kinder müssen eine gründliche Handreinigung (20 - 30 Sekunden) durchführen:

- beim Betreten des Schulgebäudes
- nach der Pause
- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln (Frühstück)
- nach dem Naseputzen oder Niesen

1.4. Husten - Nies - Etikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdehnen.

1.5. Mund - Nasen - Bedeckung (medizinische Maske)

- In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf den Verkehrsflächen.



- Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Schulgebäude, aber **nicht** im Klassenzimmer und im Pausenbereich. Auch für Lehrkräfte gilt keine Maskenpflicht im Klassenzimmer, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Es muss täglich eine neue oder desinfizierte Mund - Nasen - Bedeckung getragen werden.
- Beim Essen und Trinken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Das Essen findet draußen statt.
- Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.
-

1.6. Hygieneanweisungen für Eltern und Externe

- Eltern und andere Erwachsene haben auch weiterhin im Schulgebäude das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten.
- Eltern und Externe müssen beim Betreten des Schulgeländes und im Schulgebäude eine Mund - Nasen - Bedeckung tragen.
- Beim Betreten der Grundschule sind sofort die Hände zu waschen. Dafür stehen Wasser und Seife am Brunnen (vor Klasse 3), oder in der Lehrertoilette (vor Klasse 2) zur Verfügung.

2. Testungen

- Die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergärten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben den im Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO.
- Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).
- Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung. Die Testtage sind Montag und Donnerstag. Nach bisherigem Stand wird ab dem 27.09. bis voraussichtlich 29.10.21 eine dreimalige Testung in der Woche Pflicht. Testtage ab dem 27.9. sind dann Montag, Mittwoch und Freitag.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit den Tests eine Eintrittskarte. Auf dieser bestätigen die Eltern den zu Hause unter Anleitung eines Erwachsenen durchgeführten Test mit negativen Testergebnis.
- Im Falle eines positiven Ergebnisses kontaktieren die Eltern bitte direkt die Schule.

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

- Partner- und Gruppenarbeiten sind in der jeweiligen festen Klassengruppe möglich.
- Jedem Schüler ist ein Platz zugewiesen.
- Die Tische werden öfters am Tag abgewischt.
- Für die Kinder in der jeweiligen Klasse, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht.

3.1. Lüftung

Möglichst alle 20 Minuten - mindestens nach einer Schulstunde - ist eine Stoßlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen.



3.2. Sportunterricht

- Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig nach Maßgabe des § 5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen.
- Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

4.1. Händewaschen

In den Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

4.2. Toiletten

- Momentan darf sich maximal ein Kind im Toilettenbereich aufhalten.
- Im Schulhaus und vor der Toilette hängen Toilettenampeln, die anzeigen, ob der Toilettenraum besetzt ist. Es gibt markierte Wartebereiche für den Toilettenraum. Sollte ein anderes Kind zeitgleich die Toilette aufsuchen wollen, muss dieses am Wartebereich vor der Toilette warten.
- Klasse 3 und Klasse 1 nutzen die Toilette im Obergeschoss, der Zugang erfolgt über das „alte Treppenhaus“. Klasse 4 und 2 nutzen die Toiletten im Wintergarten, der Zugang erfolgt über das Treppenhaus.

5. Pausen/Wegführung

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass die Klassen nicht durchmischt werden. Jede Klasse hat ihren eigenen Pausenbereich.

- Klasse 3 und Klasse 4 betreten und verlassen das Schulhaus über die braune Eingangstür. Klasse 1 und Klasse 2 betreten das Schulhaus über den Wintergarten.
- Beim Spielen muss eine Mund - Nasen - Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Die Kinder der jeweiligen Klasse halten sich in der Pause in ihrem zugewiesenen Bereich auf. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

6. Krankheiten: Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C) Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.



Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen) müssen die Schüler zu Hause bleiben. Sollte ein Kind während des Unterrichts Krankheitssymptome anzeigen, sind die Lehrkräfte dazu angehalten, die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und dieses Kind umgehend abholen zu lassen.

7. Rückkehr aus Risikogebieten - Ausschluss von der Teilnahme am Schulunterricht

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuar-tiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **bekannt sind/werden**, sind die Eltern verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

Die Eltern erkundigen sich eigenverantwortlich auf der Seite des RKI ob dies auf ihren vorangegangenen Aufenthaltsort wie z.B. Urlaubsziel zutrifft. Dies kann sich täglich ändern.

8. Positiver Coronafall

- Schülerinnen und Schüler, die bei einem positiven Coronafall in die Kategorie „enge Kontaktperson“ fallen, müssen nicht automatisch in Quarantäne. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule gilt an 5 aufeinanderfolgenden Tagen eine Testpflicht mindestens mittels Schnelltest, vor Ort in der Schule.
- Wichtig ist dabei, dass ausreichend gelüftet und die Maskenpflicht eingehalten wurde. Andernfalls kann das Gesundheitsamt im Einzelfall eine Absonderungspflicht feststellen. Auch in diesem Fall gilt aber keine „automatische“ Pflicht zur Absonderung.
- Die erforderlichen Testungen können in der Schule, Grundschulförderklasse oder Schulkindergarten durchgeführt werden. Sie müssen dann aber unverzüglich nach Betreten des Geländes der Einrichtung erfolgen.
- Für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, gilt außerdem, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.
- Nur kontaktarmer Sportunterricht und nur im Freien ist dieser in der Kohorte zulässig.